VERORDNUNG (EWG) Nr. 2138/91 DER KOMMISSION vom 19. Juli 1991

über das Ausmaß, in dem den im Juli 1991 für die Einfuhr von bestimmten Geflügelfleisch eingereichten Lizenzanträgen stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 25/91 der Kommission (²) wurde die Menge Geflügelfleisch festgesetzt, die im dritten Vierteljahr 1991 mit herabgesetzter Abschöpfung eingeführt werden kann.

Mit Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 25/91 wurde vorgesehen, daß die beantragten Mengen verringert werden können. Die gemäß der genannten Verordnung für Entenfleisch gestellten Anträge erstrecken sich insgesamt auf Mengen, die über die gemäß Artikel 2 derselben Verordnung verfügbaren Mengen hinausgehen. Unter diesen Umständen und zur Gewährleistung einer

gerechten Verteilung der verfügbaren Mengen sollten die beantragten Mengen proportional gekürzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 25/91 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1991 gestellten Antrag wird bis in Höhe der nachstehenden Mengen stattgegeben:

- a) 2,0781 v. H. der beantragten Menge für die Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten Kennummer 59.0020;
- b) 28,3605 v. H. der beantragten Menge für die Erzeugnisse der in der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 genannten Kennummer 59.0025.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1991

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1991, S. 9.